

## Arten des Vorsatzes

### 1. dolus directus I. Grades:

wenn der Täter

- den Erfolg für möglich hält und
- es ihm gerade darauf ankommt.

### 2. dolus directus II. Grades:

wenn der Täter

- den Erfolg – als notwendige Folge seines Handelns – sicher voraussieht und
- ihn als solche will (also dennoch handelt).

### 3. dolus eventualis:

zwei Gruppen von Theorien:

a) Kognitive Theorien (Möglichkeitstheorie, Wahrscheinlichkeitstheorie):  
stellen nur auf das Wissen um die Möglichkeit des Erfolges ab.

b) Voluntative Theorien (Theorie von der Manifestation des Vermeidewillens, Billigungstheorie):  
stellen zusätzlich auch auf das Wollen des Erfolges ab;

Billigungstheorie (hL. und Rspr.):

Wenn der Täter

- den Erfolg ernstlich für möglich hält,
- sich mit der Gefahr abfindet und den Erfolg billigend in Kauf nimmt  
(sich also durch die naheliegende Gefahr des Erfolgseintritts nicht von der Tat abhalten lässt).

## Deliktaufbau

### 1. Strafbarkeit wegen vorsätzlich vollendeten Begehungsdelikts:

#### 1.1. Tatbestandsmäßigkeit:

##### 1.1.1. objektiver Tatbestand:

###### 1.1.1.1. Taterfolg

###### 1.1.1.2. Tathandlung

###### 1.1.1.3. Kausalität

###### 1.1.1.4. objektive Zurechenbarkeit siehe Fahrlässigkeitsdelikt

##### 1.1.2. subjektiver Tatbestand:

###### 1.1.2.1. Vorsatz

###### 1.1.2.2. sonstige subjektive Merkmale

#### 1.2. Rechtswidrigkeit

Nichteingreifen von Rechtfertigungsgründen (§§ 32; 34 StGB; 228; 904 BGB; ...)

#### 1.3. Schuld:

##### 1.3.1. Schuldfähigkeit (§§ 19 ff.)

##### 1.3.2. Fehlen von Entschuldigungsgründen (§§ 33; 35; ...)

##### 1.3.3. Vorwerfbarkeit der Tat als vorsätzlich

nach der rechtsfolgenverweisenden eingeschränkten Schuldtheorie nicht beim Erlaubnistatbestandsirrtum

##### 1.3.4. Möglichkeit der Unrechtseinsicht (§ 17)

#### 1.4. objektive Bedingungen der Strafbarkeit

Vorliegen von objektiven Strafbarkeitsbedingungen, Strafaufhebungs- oder Strafausschließungsgründen (§§ 24; 218a IV; 231 I aE., II; ...)

## **2. Strafbarkeit wegen vorsätzlich versuchten Begehungsdelikts:**

### **2.1. Vorprüfung:**

#### **2.1.1. Nichtvollendung**

- Nichteintritt des objektiven Deliktstatbestandes oder
- Kompensation des Erfolgswerts durch objektiv vorliegende Einwilligung

#### **2.1.2. Strafbarkeit des Versuchs gemäß § 23 I**

- weil Verbrechen gemäß § 12 oder
- weil besonders bestimmt

### **2.2. Tatbestandsmäßigkeit:**

#### **2.2.1. Tatentschluss (subjektiver Tatbestand):**

##### **2.2.1.1. Vorsatz bezüglich aller Merkmale des objektiven Deliktstatbestandes**

##### **2.2.1.2. Vorsatz bezüglich des geplanten Kausalverlaufs in seinen wesentlichen Zügen**

##### **2.2.1.3. sonstige subjektive Merkmale**

#### **2.2.2. unmittelbares Ansetzen (objektiver Tatbestand):**

- wenn die Handlung des Täters nach seinem Gesamtplan so eng mit der tatbestandlichen Ausführungshandlung verknüpft ist, dass sie bei ungestörtem Fortgang unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung führt.

### **2.3. Rechtswidrigkeit**

Nichteingreifen von Rechtfertigungsgründen (§§ 32; 34 StGB; 228; 904 BGB; ...)

### **2.4. Schuld:**

#### **2.4.1. Schuldfähigkeit (§§ 19 ff.)**

#### **2.4.2. Fehlen von Entschuldigungsgründen (§§ 33; 35; ...)**

#### **2.4.3. Vorwerfbarkeit der Tat als vorsätzlich**

nach der rechtsfolgenverweisenden eingeschränkten Schuldtheorie nicht beim Erlaubnistatbestandsirrtum

#### **2.4.4. Möglichkeit der Unrechtseinsicht (§ 17)**

### **2.5. objektive Bedingungen der Strafbarkeit**

Vorliegen von objektiven Strafbarkeitsbedingungen, Strafaufhebungs- oder Strafausschließungsgründen (§§ 24; 218a IV; 231 I aE., II; ...)

### 3. Strafbarkeit wegen **fahrlässig** vollendeten Begehungsdelikts:

#### 3.1. Tatbestandsmäßigkeit:

##### 3.1.1. Taterfolg

##### 3.1.2. Tathandlung

##### 3.1.3. Kausalität

##### 3.1.4. objektive Zurechenbarkeit:

wenn der Täter eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat,  
die sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert hat,  
und dies objektiv vorhersehbar und vermeidbar war.

##### 3.1.4.1. Schaffung einer rechtlich relevanten Gefahr:

##### 3.1.4.1.1. Schaffung einer Gefahr durch Sorgfaltspflichtverletzung

Außerachtlassen der verkehrsmäßigen Gepflogenheiten gewissenhafter Angehöriger des jeweiligen Verkehrskreises, z.B.

- *Prüfungspflichten* bei der Übernahme riskanter Tätigkeiten (Übernahmeverschulden);
- *Überwachungspflichten*, insbesondere bei der Delegation von Sorgfaltspflichten; *Erkundigungspflichten*;
- *Vorsorgepflichten*, wie UVV u. Berufsausübungsregeln.

nicht bei:

- bloßer Risikoverringerung

##### 3.1.4.1.2. rechtliche Relevanz der Gefahr

nicht bei:

- anderweitigem Schutzzweck der Norm (Schutzzweckzusammenhang)
- allgemeinem Lebensrisiko oder erlaubtem Risiko

##### 3.1.4.2. Verwirklichung der Gefahr im Taterfolg

nicht bei:

- mangelndem Pflichtwidrigkeitszusammenhang
- eigenverantwortlichem Eingreifen eines Dritten
- eigenverantwortlicher Selbstgefährdung

##### 3.1.4.3. objektive Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des Erfolges

nicht bei:

- sonst atypischem Kausalverlauf

#### 3.2. Rechtswidrigkeit

Nichteingreifen von Rechtfertigungsgründen (§§ 32; 34 StGB; 228; 904 BGB; ...)

#### 3.3. Schuld:

##### 3.3.1. subjektive Vorherseh- und Vermeidbarkeit des Erfolges

##### 3.3.2. Schuldfähigkeit (§§ 19 ff.)

##### 3.3.3. Fehlen von Entschuldigungsgründen (§§ 33; 35; ...)

##### 3.3.4. Möglichkeit der Unrechtseinsicht (§ 17)

#### 3.4. objektive Bedingungen der Strafbarkeit

Vorliegen von objektiven Strafbarkeitsbedingungen, Strafaufhebungs- oder Strafausschließungsgründen (§§ 24; 218a IV; 231 I aE., II; ...)

#### 4. Strafbarkeit wegen vorsätzlich vollendeten unechten Unterlassungsdelikts:

##### 4.1. Tatbestandsmäßigkeit:

###### 4.1.1. objektiver Tatbestand:

###### 4.1.1.1. Taterfolg

###### 4.1.1.2. Möglichkeit der Abwendung des Erfolges

###### 4.1.1.3. Nichtabwendung des Erfolges

###### 4.1.1.4. Quasikausalität

###### 4.1.1.5. Garantenstellung

auf Grund

a) Gesetzes

b) tatsächlicher Übernahme auf Grund Vertrages

c) Ingerenz

d) enger persönlicher Beziehung (Ehe, Familie, Partnerschaft, Fahrengemeinschaft, ...);

und zwar jeweils als

a) Beschützergarant oder

b) Überwachergarant

###### 4.1.1.6. Gleichwertigkeit von Tun und Unterlassen

- problematisch i.d.R. nur bei verhaltensgebundenen Delikten

- Indiz: Verhaltensunrecht in der Sphäre des Unterlassenden liegend

###### 4.1.1.7. objektive Zurechenbarkeit siehe Fahrlässigkeitsdelikt

###### 4.1.2. subjektiver Tatbestand:

###### 4.1.2.1. Vorsatz

###### 4.1.2.2. sonstige subjektive Merkmale

##### 4.2. Rechtswidrigkeit

Nichteingreifen von Rechtfertigungsgründen (§§ 32; 34 StGB; 228; 904 BGB; ...)

##### 4.3. Schuld:

###### 4.3.1. Schuldfähigkeit (§§ 19 ff.)

###### 4.3.2. Fehlen von Entschuldigungsgründen (§§ 33; 35; ...)

###### 4.3.3. Vorwerfbarkeit der Tat als vorsätzlich

- nach der rechtsfolgenverweisenden eingeschränkten Schuldtheorie nicht beim *Erlaubnistatbestandsirrtum*!

###### 4.3.4. Möglichkeit der Unrechtseinsicht (§ 17)

##### 4.4. objektive Bedingungen der Strafbarkeit

Vorliegen von objektiven Strafbarkeitsbedingungen, Strafaufhebungs- oder Strafausschließungsgründen (§§ 24; 218a IV; 231 I aE., II; ...)

# Rechtfertigungsgründe

## 1. Notwehr gemäß § 32:

### 1.1. Notwehrlage:

**1.1.1.** notwehrfähiges Rechtsgut  
i.d.R. nur Individualrechtsgüter

**1.1.2.** Angriff auf das Rechtsgut

**1.1.3.** Gegenwärtigkeit des Angriffs

wenn dieser

- unmittelbar bevorsteht
- begonnen hat und noch andauert (gerade stattfindet)

**1.1.4.** Rechtswidrigkeit des Angriffs

- str., ob bereits der Erfolgsunwert ausreicht, oder ob auch der Handlungsunwert erforderlich ist

### 1.2. zulässige Notwehrhandlung:

**1.2.1.** gegen den Angreifer gerichtet

**1.2.2.** erforderlich:

**1.2.2.1.** geeignet

die sofortige und endgültige Beendigung des Angriffs erwarten lassend

**1.2.2.2.** mildestes Mittel unter den gleich wirksamen

**1.2.3.** geboten

grds. durch die Erforderlichkeit indiziert,  
aber sozialetische Einschränkungen bei:

- krassem Missverhältnis
- vorwerfbarer eigener Provokation
- Kindern, Irrenden, Schuldlosen
- engen familiären Beziehungen

### 1.3. Verteidigungswille

## 2. rechtfertigender Notstand gemäß § 34:

### 2.1. Notstandslage:

**2.1.1.** notstandsfähiges Rechtsgut

**2.1.2.** Gefahr für dass.

Zustand, der bei Ablauf des nach allgemeiner Erfahrung zu erwartenden Geschehens den Eintritt eines Schadens an dem Rechtsgut ernstlich befürchten lässt

**2.1.3.** Gegenwärtigkeit ders.

wenn der Schaden alsbald oder in allernächster Zeit eintreten kann

**2.1.4.** wesentliches Überwiegen des geschützten Interesses gegenüber dem beeinträchtigten

zu beachten sind bei Güterabwägung:

- Rang der Rechtsgüter (→Indiz: Strafmaß!)
- Art, Ausmaß und Ursprung der Gefahr sowie der drohenden Werteinbußen
- besondere Gefahrtragungspflichten
- evt. Rechtsgutsverzicht

### 2.2. zulässige Notstandshandlung:

**2.2.1.** erforderlich (Gefahr *nicht anders* abwendbar):

**2.2.1.1.** geeignet

**2.2.1.2.** mildestes Mittel unter den gleich wirksamen

**2.2.2.** angemessen

### 2.3. Rettungswille

### **3. erklärte Einwilligung:**

#### **3.1. Verzichtbarkeit des Rechtsguts**

liegt nicht vor bei:

- Leben (arg. ex § 216)
- Rechtsgütern der Allgemeinheit

#### **3.2. wirksame Einwilligung:**

##### **3.2.1. vorherige Erklärung**

##### **3.2.2. Einsichtsfähigkeit des Einwilligenden**

Kenntnis der Tragweite des Rechtsgutsverzichts auf Grund

- ausreichender Verstandesreife und Urteilsfähigkeit sowie
- ggf. vorheriger Aufklärung

##### **3.2.3. keine wesentlichen Willensmängel bei der Erklärung**

##### **3.2.4. ggf. kein Ausschluss gemäß § 228**

(Sittenwidrigkeit der Körperverletzung)

#### **3.3. Handeln in Kenntnis und auf Grund der Einwilligung**

### **4. mutmaßliche Einwilligung:**

#### **4.1. Verzichtbarkeit des Rechtsguts**

liegt nicht vor bei:

- Leben (arg. ex § 216)
- Rechtsgütern der Allgemeinheit

#### **4.2. Nichtvorliegen und Nichteinholbarkeit der Einwilligungserklärung**

#### **4.3. Erwartbarkeit ders.**

Wahrscheinlichkeitsurteil auf Grund der Interessen, Bedürfnisse, Wünsche und Wertvorstellungen des Betroffenen (Indizien: objektive Kriterien)

#### **4.4. Einsichtsfähigkeit des Einwilligenden**

Kenntnis der Tragweite des Rechtsgutsverzichts auf Grund

- ausreichender Verstandesreife und Urteilsfähigkeit sowie ggf.
- vorheriger Aufklärung

#### **4.5. ggf. kein Ausschluss gemäß § 228**

#### **4.6. Handeln in Kenntnis und auf Grund der Einwilligung**